

## Zukünftige Fördervoraussetzungen der LVR-Inklusionspauschale

- **Festgestellter Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und Motorische Entwicklung** auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF)

### **Begründung:**

Diese Voraussetzung ergibt sich aus der gesetzlich verpflichteten Schulträgerschaft des LVR für die Förderschulen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I und Körperliche und Motorische Entwicklung gemäß § 78 SchulG NRW.

- **Grundsätzlich keine Leistung aus der LVR-Inklusionspauschale, wenn die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bereits an der allgemeinen Schule aufgenommen ist.**

### **Begründung:**

Nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung gilt das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW. Grundsätzlich ist der Schulträger gem. § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen. In einer Stellungnahme zum Schreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (MSW) zur Umsetzung des Inklusionsplans vom 14. Januar 2011 forderte der LVR gegenüber dem MSW seine rechtzeitige Beteiligung an den Abstimmungsprozessen zwischen Schulaufsicht und Schulträger (die gemeinsame Prüfung der Schulaufsicht und des Schulträgers nach § 37 der VV zum AO-SF im Rahmen der Entscheidung über den Förderort). Im März 2012 wurde in Absprache mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln eine Informationsveranstaltung für alle Inklusionskoordinatorinnen und Inklusionskoordinatoren der Schulämter im Rheinland durchgeführt und dabei wiederholt auf die frühzeitige Einbindung des LVR hingewiesen. In allen Beratungsgesprächen hebt die Stabsstelle Inklusion hervor, wie wichtig die frühzeitige Einbindung des LVR für die Verbesserung der Rahmenbedingungen zum Gemeinsamen Lernen ist.

### **Konsequenz:**

Nach der Aufnahme des Kindes an der allgemeinen Schule ist eine nachträgliche Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale grundsätzlich in Zukunft nicht mehr möglich. Der LVR kann nicht als „Ausfallbürge“ eintreten und mit einer freiwilligen Leistung das Schulträgerprinzip unterlaufen, wenn vorgesehene Abstimmungen zwischen Schulaufsichten und Schulträgern nicht stattgefunden haben. Es ist nicht auszuschließen, dass dann in Einzelfällen Schulträger aufgrund der Kosten und fehlender eigener Haushaltsmittel die gemeinsame Beschulung ablehnen. Eine derartige Entscheidung könnte die Rückschulung eines Kindes an eine LVR-Förderschule zur Folge haben.

- **Die allgemeine Schule sollte grundsätzlich (die nächstgelegene) am Wohnort des Kindes sein.**

Grundsätzlich soll es keine Förderung mit Mitteln der LVR-Inklusionspauschale geben, wenn ein Kind eine Schule außerhalb des Wohnortes besucht. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger bestätigt, dass es sich um die nächstgelegene, geeignete allgemeine Schule handelt, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist und diese Schule als Förderort vorschlägt.

**Begründung:**

Viele Kommunen lehnen aufgrund befürchteter hoher Schülerfahrkosten die Aufnahme von behinderten Kindern aus Nachbarkommunen ab. In den Beratungsgesprächen vertritt die Stabsstelle die Meinung, dass eine nicht wohnortnahe Beschulung dem Inklusionsgedanken entgegensteht und rät den Schulträgern das Gespräch mit der zuständigen Schulaufsicht zu suchen, um ein wohnortnahes Angebot zu ermöglichen. Wenn zwei Kommunen keine Einigung über die Fahrkostenübernahme erzielen können, kann auch in diesen Fällen nicht nachträglich über eine freiwillige Leistung des LVR das Schulträgerprinzip unterlaufen werden.

**Konsequenz:**

Diese Grundsatzentscheidung könnte dazu führen, dass es vermehrt zu Beschwerden von Eltern kommt, weil wohnortnah kein Angebot zum Gemeinsamen Lernen möglich ist. Zudem könnten in diesen Fällen wieder die LVR-Förderschulen zum besten Förderort werden. Um dieses zu vermeiden, ist aus Sicht der Stabsstelle Inklusion in diesen Situationen vor allem die untere Schulaufsicht gefragt.

- **Der Schulträger der allgemeinen Schule muss bestätigen, dass er finanziell nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen zur Beschulung zu schaffen.**

**Begründung:**

Wie bereits in der bisherigen Pilotphase kann und soll der LVR nur in den Fällen mittels einer freiwilligen Leistung unterstützend eingreifen, wenn die originär zuständigen Schulträger die Kosten für die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung aufgrund nicht vorhandener finanzieller Spielräume nicht übernehmen können.